

BGer 9C_803/2014 vom 17. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_803_2014

FR: TF 9C_803/2014 du 17 septembre 2015

IT: TF 9C_803/2014 del 17 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, namentlich diejenigen über die Revision von Invalidenrenten bei wesentlicher Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen und den diesbezüglichen zeitlichen Referenzpunkt (Art. 17 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVG ; BGE 134 V 131 E. 3 S. 132; 133 V 108 ; 130 V 343 E. 3.5 S. 349 ff.) zutreffend dargelegt. Hierauf wird verwiesen.

E. 3

Des Weiteren gelangte das kantonale Gericht - wobei es die hievor (E. 1) angeführte Kognitionsregelung zu beachten gilt - insbesondere gestützt auf das Gutachten der MEDAS B._____ vom 19. Mai 2010 zum zutreffenden Schluss, dass der Beschwerdeführer trotz seiner Spondarthropathie wieder in der Lage wäre, einer leidensangepassten Erwerbstätigkeit (in körperlicher Hinsicht leicht, wechselbelastend) im Umfange eines Pensums von 4,5 Stunden pro Tag nachzugehen, und damit ein Einkommen erzielen könnte, welches nur mehr zu einer halben Invalidenrente berechtigt.

Sämtliche in der Beschwerde erhobenen Einwendungen vermögen an dieser Betrachtungsweise nichts zu ändern: Die im angefochtenen Entscheid einlässlich begründete Beweiswürdigung als solche (einschliesslich der antizipierten Schlussfolgerung, wonach keine weiteren medizinischen Abklärungen erforderlich seien) beschlägt Fragen tatsächlicher Natur und ist daher für das Bundesgericht verbindlich (E. 1 hievor), zumal von willkürlicher Abwägung durch die Vorinstanz oder anderweitiger Rechtsfehlerhaftigkeit im Sinne von Art. 105 Abs. 2 BGG nicht die Rede sein kann. Wenn der Beschwerdeführer bemängelt, dass auf das erwähnte Gutachten der MEDAS B._____ abgestellt werde, obwohl dieses drei Jahre älter sei als dasjenige der MEDAS C._____ vom 18. Juni

2013, übersieht er, dass gerade die Fach-ärzte der letztgenannten MEDAS eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustands gegenüber dem Zeitpunkt der früheren MEDAS-Begutachtung verneint haben. Der Beschwerdeführer selber hält denn auch letztinstanzlich zutreffend fest, dass der Expertise der MEDAS C. _____ derselbe medizinische Sachverhalt zugrunde liege wie derjenigen der MEDAS B. _____ . Inwiefern der Grundsatz des fair trial verletzt worden ist, indem ein und derselbe RAD-Arzt schon mehrmals in die medizinische Beurteilung des Versicherten miteinbezogen war, ist nicht ersichtlich und wird in der Beschwerde auch nicht näher begründet. Dasselbe gilt hinsichtlich des geltend gemachten leidensbedingten Abzugs vom Tabellenlohn von 25 %.

E. 4

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 5

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.